

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Visa Platinum
von Visa Card Services SA

Visa Platinum



"Zürich" Versicherungs-Gesellschaft
Dienstleistungszentrum "Schaden Assistance"
Postfach
CH-8085 Zürich
Tel. +41 44 628 27 16 (deutsch/englisch)
Tel. +41 44 628 27 15 (französisch)
Tel. +41 44 628 27 17 (italienisch)



ELVIA
Hertistrasse 2
Postfach
CH-8304 Wallisellen
ELVIA-Notrufzentrale:
Tel. +41 44 283 34 18
Fax +41 44 283 33 33

Für alle Anfragen, Detailinformationen und Rückfragen im Zusammenhang mit den Versicherungs- bzw. Assistanzeleistungen wenden Sie sich bitte direkt an:



Würth Financial Services AG
Kreditkartenabteilung
Zürcherstrasse 66-68
CH-8800 Thalwil
Tel. +41 44 723 44 90
Fax +41 44 723 44 55
info@wuerth-fs.com, www.wuerth-fs.com

Allgemeine Versicherungsbedingungen

VISECA Ausgabe Dezember 2010

Allgemeine Versicherungsbedingungen Zurich

Inhaltsverzeichnis:	
Leistungsübersicht	6
Versicherungsfalltabelle	8
Teil A: Kundeninformation Zurich	10
Versicherteninformation nach VVG	
I Allgemeine Bestimmungen	10
II Kollektive Reise- und Flugunfallversicherung	11
III Kollektive Reiseannullierungskosten, Reisegepäck- und Shopgarantversicherung	12
A Gemeinsame Bestimmungen für alle drei im Titel aufgeführten Versicherungsbausteine	12
B Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungsbausteinen	13

Allgemeine Versicherungsbedingungen ELVIA

Inhaltsverzeichnis:	
Leistungsübersicht	6
Versicherungsfalltabelle	8
Teil B: Kundeninformation der ELVIA	16
Versicherteninformation nach VVG	
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	18
I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen	18
II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten	20
A Assistance	20
B Flugverspätung	20
C Private Medical Auslandsreise-Krankenversicherung	20
D Fahrzeug-Assistance	22
E Home-Assistance	23
F Mietwagenvollkasko (LDW)	23
G Snow Comfort	24
III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen	24
H Travel Hotline	24
I Bargeldvorschuss	25
J Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten	25
K Kostenvorschuss bei Krankenhausaufenthalt	25
L Kostenvorschuss im Fall von Strafverfolgungsmassnahmen/Behördengängen	25
M Rückführung von mitreisenden Hunden und Katzen	26
N Unterstützung bei der Suche nach verlorenem Reisegepäck	26
O Concierge Service Visa Platinum	26

Leistungsübersicht

Beschreibung der Versicherungs-/ Assistance-Leistungen	Versicherungs-/ Leistungssummen in CHF	geographische Gültigkeit	Versicherer/ Assistance- Service-Erbringer
	VISA Platinum inkl. Zusatzkarten		
Kollektive Reise- und Flugunfallversicherung			
Invaliddität (anteilmässig je nach Grad der Invaliddität)	1 000 000	weltweit	Zurich
Todesfall			
Erwachsene und Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres	1 000 000		
Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahres	20 000		
Kinder jünger als 2 Jahre und 6 Monate	2 500		
Bergungs-, Such- und Rückführungskosten	60 000		
Reiseannullierungskosten			
pro Einzelperson und Ereignis	10 000	weltweit	Zurich
pro Familie und Ereignis	15 000		
Shop Garant			
Shopping-Versicherung pro Fall (30 Tage)	1 000	weltweit	Zurich
Shopping-Versicherung pro Jahr (30 Tage)	5 000		
Reisegepäck			
Reisegepäckverlust /-beschädigung pro Fall	5 000	weltweit	Zurich
Reisegepäckverlust /-beschädigung pro Jahr	10 000		
Kostenersatz für unbedingt notwendige Anschaffungen infolge Reisegepäckverspätung (mind. 4 Std.)	10% der pro Ereignis maximalen Versicherungssumme		
Assistance (Repatriierung aus dem Ausland)			
Repatriierung an den Wohnort mit oder ohne medizinische Begleitung, pro Ereignis	unbegrenzt	weltweit (ausser CH, FL, Wohnstaat)	Elvia
Flugverspätung			
Kostenersatz für Hotel-, Verpflegungs- und Telefonkosten bei Flugverspätung (Abgang) von mind. 6 Std., pro Fall	400	weltweit	Elvia
Kostenersatz für Hotel-, Umbuchungs- und Telefonkosten bei verpasstem Anschlussflug aufgrund einer Verspätung von mind. 6 Std., pro Fall	400		
Private Medical Auslandsreise-Krankenversicherung			
für Reisen bis 90 Tage (max. 120 Tage pro 365 Tage) für Personen, die das 80. Altersjahr nicht überschritten haben			
Heilbehandlungskosten, Krankenhaus-Aufenthalt, pro Fall	15 000	weltweit (ausser CH, FL, Wohnstaat)	Elvia
Zahnbehandlung pro Fall	300		
Zahnbehandlung infolge Unfall pro Fall	3 000		
Selbstbehalt pro Person und Schadenfall	50		
Fahrzeug-Assistance für in CH, FL oder EU zugelassene Fahrzeuge			
Wiederherstellung der Fahrbereitschaft (Pannenhilfe vor Ort) infolge Panne oder Unfall, pro Ereignis	300	Europa (ausser CH, FL, Wohnstaat)	Elvia
Abschleppkosten infolge Panne oder Unfall pro Ereignis	300		
Fahrzeugbergung infolge Unfall pro Ereignis	2 000		
Bei Diebstahl bzw. Reparaturdauer von > 12 Std., pro Ereignis:			
Hotelkosten (je Insasse) während der Reparatur für max. 5 Tage	100/Tag max. 1 000		
oder			
Kostenersatz Heimreise (öffentliche Verkehrsmittel)	Kostenersatz		
oder			
Kostenersatz Mietwagen (max. 5 Tage) zur Weiter- bzw. Rückreise	1 000		
Rücktransportkosten des nicht reparierbaren, fahr- untüchtigen bzw. wieder gefundenen Fahrzeugs, sofern Rück- transportkosten niedriger als Zeitwert des Fahrzeugs	Kostenersatz		
Rückführung (Fahrzeug und Insassen) durch Chauffeur aufgrund Ausfalls infolge schwerer Erkrankung, Unfall oder Tod des versicherten Lenkers	Kostenersatz		
Versand von Ersatzteilen	Versandkosten		
Home-Assistance			
Soforthilfe/Vorschuss bei Einbruch, Brand oder Überschwemmung der Wohnung pro Fall	10 000	Wohnort (CH)	Elvia
Erstattung der Hotelkosten bei Unbewohnbarkeit der Wohnung für max. 2 Tage, pro Fall	150		
Kostenersatz für Schlüsseldienst-Intervention bei Verlust oder Diebstahl des Schlüssels pro Fall	150		

Mietwagenvollkasko

Mietwagenvollkaskoversicherung für Personenwagen zugelassen bis 9 Personen für Mieten bis max. 31 Tage	80000	weltweit (ausser CH, FL, IL JA und Wohnstaat)	Elvia
Selbstbehalt pro Schadenfall	400		
Nicht in Anspruch genommene Mietzeit aufgrund Krankenhausaufenthalt von mehr als 24 Std. bzw. ärztlich verordneter Betruhe des einzigen ermächtigten Lenkers (Mietdauer mind. 7 Tage)	40 /Tag max. 500		
Rückführungskosten des Fahrzeugs infolge Hospitalisation oder Unfall des einzig ermächtigten Lenkers	500		
Türöffnungskosten / Kosten Ersatzschlüssel	100		
Snow Comfort			
Kostenersatz für Miete von Ersatzteilausrüstung bei Verlust / verspäteter Ablieferung der Wintersport-ausrüstung pro Person	35 /Tag 700 /Reise	weltweit	Elvia
Kostenersatz zusätzliche Reise-/Unterbringungskosten bei Annullierung / Einschränkung planmässiger öffentlicher Transportdienste wegen Lawinen / Erdbeben pro Person	70 /Tag 350 /Reise		
Kostenersatz zusätzliche Transportkosten und Ski-/Liftpass-ersatz bei Schneemangel pro Person	50 /Tag 500 /Reise		
Nicht in Anspruch genommener Ski-/Liftpass wegen Unfall oder Krankheit	anteilige Kostenerstattung		
Serviceleistungen (ohne Kostenersatz)			
Vorschuss für Arzt-/Krankenhauskosten	4500	weltweit (ausser Wohnstaat)	Elvia
Vorschuss für Anwalts- und Dolmetscherkosten	4500		
Vorschuss für Strafkautions	15000		
Vorschuss bei Verlust von Bargeld bzw. Reisezahlungsmitteln	1200		
Organisation und Vermittlung ohne Kostenersatz:			
Travel Hotline: Reiseinformationen, Vermittlung von Spitälern Arzt-, Anwalts- und Dolmetscher-Kontakte, Beratungsdienst (alltägliche Probleme im Reiseland), Benachrichtigungsservice (Angehörige, Arbeitgeber)	ohne Kostenersatz	weltweit	Elvia
Hilfe bei Ersatzbeschaffung von verlorenen / gestohlenen Reiseunterlagen		weltweit (ausser Wohnstaat)	
Unterstützung bei der Suche nach verlorenem Reisegepäck			
Organisation der Rückführung von mitreisenden Hunden und Katzen			
Concierge Service Visa Platinum			
Organisation verschiedener Concierge Services	ohne Kostenersatz	weltweit	Elvia

Bitte beachten Sie im Schadenfall die Pflichten gemäss der AVB.

Um den Versicherungsfall bearbeiten zu können, benötigt der Versicherer verschiedene Nachweise über den Eintritt und die Art des Schadens. In der nachfolgenden Tabelle sind die Unterlagen aufgelistet, die dem Versicherer eingereicht werden müssen, um schnellstmöglich eine Leistung zu erhalten. Grundsätzlich müssen nur Nachweise für diejenigen Versicherungsleistungen eingereicht werden, die von der versicherten Person geltend gemacht werden. Fragen Sie im Zweifel bitte den Leistungserbringer, welche Nachweise erforderlich sind.

Leistung	Zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Kartennummer, für welche der Versicherungsschutz beansprucht wird - Name und Adresse der versicherten Person oder deren Vertreter mit Vollmacht - Nachweis der Zugehörigkeit zum versicherten Personenkreis - Zahlungsbeleg für das Reisearrangement im Original (auch für Internetbuchungen) - Nachweis der Kartentransaktion beim Reiseveranstalter - Nachweis über allfällige Leistungen Dritter
Reiseunfallversicherung Leistungserbringer: Zurich	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über das verunfallte Transportmittel - Nachweis über Notwendigkeit von Repatriierungen sowie deren Kosten - Nachweis der Kosten für Suche, Bergung und Rettung - Polizeirapport über Unfallhergang - Todesschein und/oder Beglaubigungen des EDA - ärztliche Atteste über Unfallfolgen - Entscheide von IV-Stellen
Reiseannullierungskostenversicherung Leistungserbringer: Zurich	<ul style="list-style-type: none"> - Zahlungsbeleg für das Reisearrangement im Original (auch für Internetbuchungen) - Spesenbeleg für Annullierungs- und Bearbeitungsgebühren im Original - Arztzeugnis oder Beleg über das versicherte Ereignis - allfällige polizeiliche oder behördliche Anweisungen - unbenützte Reisetickets - Dokumentation über Art und Dauer der nicht bezogenen Leistungen
Reisegepäck-/Shopgarantversicherung Leistungserbringer: Zurich	<ul style="list-style-type: none"> - Zahlungsbeleg für die gestohlenen oder beschädigten Sachen - Diebstahlmeldung oder Polizeirapport - Nachweis über Art und Höhe der Beschädigung
Kontaktstelle:	<p>«Zürich» Versicherungs-Gesellschaft Dienstleistungszentrum «Schaden Assistance» Postfach CH-8085 Zürich Tel. +41 44 628 27 16 (deutsch/englisch) Tel. +41 44 628 27 15 (französisch) Tel. +41 44 628 27 17 (italienisch)</p>

Bitte beachten Sie im Schadenfall die Pflichten gemäss der AVB.

Um den Versicherungsfall bearbeiten zu können, benötigt der Versicherer verschiedene Nachweise über den Eintritt des Schadens, dessen Höhe usw. In der nachfolgenden Tabelle sind die Unterlagen aufgelistet, die dem Versicherer eingereicht werden müssen, um schnellstmöglich eine Leistung zu erhalten. Natürlich müssen nur Nachweise für die Versicherungsleistungen eingereicht werden, die von der versicherten Person geltend gemacht werden. Fragen Sie im Zweifel bitte den Leistungserbringer, welche Nachweise erforderlich sind.

Leistung	Zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis, dass die Reise respektive der versicherte Gegenstand durch die versicherte Person zu 100% mit der gültigen Visa Platinum Haupt- oder Zusatzkreditkarte respektive der dazugehörenden Partnerkarte bezahlt wurde (Kreditkartenbeleg oder Monatsrechnung des Kreditkartenkontos) - Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages zwischen der versicherten Person und der Visa (Kreditkarten-Nummer) - Auf Verlangen Nachweis des privaten Charakters der Reise - Beförderungsscheine (Flugtickets, Bahnbillette), Eintrittskarten, Quittungen usw. im Original

	<ul style="list-style-type: none"> - Belege für unvorhergesehene Kosten im Original - Buchungsbestätigung - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z.B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Arztbericht, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport, Unfallrapport, Nachweis Schneemangel usw.) - Kopie des Reisepasses mit Einreisestempel - Kopie Führerschein - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Krankenhauskosten sowie Arztrezepte im Original - Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original - Tatbestandsaufnahme - Vermisstenanzeige beim EDA - Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens bzw. Transportunternehmens - Mietvertrag - Kopie Führerschein - Reparaturkostenrechnung (Original) - Schadenanzeige (falls vom Versicherer versandt)
Assistance Leistungserbringer: ELVIA	- Arztbericht / Arztkontakt
Flugverspätung Leistungserbringer: ELVIA	<ul style="list-style-type: none"> - Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens - Originalbelege über unvorhergesehene Kosten
Privat Medical Auslandsreise-Krankenversicherung Leistungserbringer: ELVIA	<ul style="list-style-type: none"> - Detaillierter Arztbericht - Behandlungskostenbelege im Original
Fahrzeug-Assistance Leistungserbringer: ELVIA	
Home-Assistance Leistungserbringer: ELVIA	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis Schaden an/in der Wohnung - Nachweis Unterbringungskosten - Verlust- bzw. Diebstahlanzeige
Mietwagenvollkasko Leistungserbringer: ELVIA	<ul style="list-style-type: none"> - Mietvertrag - Tatbestandsaufnahme / Unfallreport - Kopie des Führerscheins des Lenkers - Reparaturkostenrechnung (Original) - Ärztliches Zeugnis mit Diagnose / Arztbericht
Snow Comfort Leistungserbringer: ELVIA	<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung der Transportunternehmung über die Gepäckverspätung (PIR) - Nachweis Zeitpunkt der effektiven Ablieferung - Originalbelege über angefallene Mietkosten für Ersatzausrüstung - Nachweis der Einschränkung des Verkehrs öffentlicher Transportmittel - Nachweis der Einstellung des Liftbetriebes wegen Schneemangel
Assistance Serviceleistungen Leistungserbringer: ELVIA	<ul style="list-style-type: none"> - Polizeirapport - Verlust- bzw. Diebstahlanzeige - Arztbericht - Strafanzeige bzw. Kautionsforderung - Tatbestandsaufnahme
Serviceleistungen Travel Hotline, Bargeldvorschuss, Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten, Kostenvorschuss bei Krankenhausaufenthalt und im Fall von Strafverfolgungsmassnahmen, Rückführung von mitreisenden Hunden und Katzen, Unterstützung bei der Suche nach verlorenem Reisegepäck	Um die Serviceleistungen der ELVIA Assistance zu nutzen, kann die versicherte Person auf folgende Nummer anrufen, oder faxen: Telefon +41 44 283 34 18 Telefax +41 44 283 33 33
Concierge Service Visa Platinum Service-Erbringer: ELVIA	Um die Dienstleistungen des Concierge Service Visa Platinum zu nutzen, kann die versicherte Person auf folgende Nummer anrufen, oder faxen: Telefon +41 58 958 80 00 Telefax +41 58 958 80 01
Kontaktstelle:	ELVIA Hertistrasse 2 Postfach CH-8304 Wallisellen Telefon +41 44 283 34 18 Telefax +41 44 283 33 33

Teil A: Kundeninformation Zurich

Versicherteninformation nach VVG

Die nachfolgende Versicherteninformation gibt Ihnen als Versicherten in übersichtlicher Form auszugsweise einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der Versicherungsverträge (Kollektive Reise- und Flugunfallversicherung, Police Nr. 13.819.722 sowie kollektive Reiseannullierungskosten-, Reisegepäck- und Shoppargantversicherung, Police Nr. 13.832.727) zwischen der «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, Mythenquai 2, 8002 Zürich (nachstehend Zurich genannt) und der Viseca Card Services SA. Bitte bewahren Sie diese sorgfältig auf. Sowohl Ihre wie auch die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den oben genannten Policen (oder allfälligen Nachfolgepolicen) sowie aus den anwendbaren Gesetzen. Der genaue Wortlaut dieser Policen kann bei Würth Financial Services AG, Thalwil, eingesehen werden.

I Allgemeine Bestimmungen

1 VERSICHERUNGSNEHMER

Viseca Card Services SA, Postfach, 8152 Glattbrugg (nachstehend «Viseca» genannt), vertreten durch die Würth Financial Services AG, Versicherungsbroker, Postfach, 8800 Thalwil

2 VERSICHERTE PERSONEN

Versicherte Personen sind:

- VISA Platinum Kreditkarteninhaber (auch Zusatzkarteninhaber), nachfolgend «Karteninhaber» genannt;
- Ehegatte oder eingetragener Partner des Karteninhabers; fehlt ein solcher, der Konkubinatspartner, d.h. die nicht verheiratete oder eingetragene und nicht verwandte natürliche Person (auch gleichgeschlechtliche), die mit dem Karteninhaber in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt eines versicherten Ereignisses ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt führte;
- Unterstützungsberechtigte und ledige Kinder des Karteninhabers bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

3 PRÄMIE

Die Versicherungsprämie trägt die Viseca.

4 BEGINN UND DAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Versicherung beginnt mit der Ausstellung der Visa Platinum durch die Viseca und der Inbesitznahme durch den Karteninhaber. Die Versicherung gilt ebenfalls für Partner-, Zweit- oder Zusatzkarten zur Visa Platinum Hauptkarte für den in Ziffer I 2 umschriebenen Personenkreis. Sie endet mit Ablauf der Gültigkeit der Karte respektive mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch Viseca oder durch Karteninhaber). Die Versicherung gilt für alle Ereignisse, die während der Gültigkeitsdauer der Kreditkarte eintreten.

5 DATENBEARBEITUNG

Viseca als Versicherungsnehmer gibt bei Zustandekommen eines Kreditkartenvertrages weder der Zurich noch der Würth Financial Services AG Kundendaten von den Versicherten (Karteninhaber) bekannt. Viseca ist jedoch berechtigt, in einem vom Versicherten gemeldeten Versicherungsfall oder bei grundsätzlichen Anfragen oder Anträgen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Kundendaten (insbesondere Personalien sowie Art und Dauer des Kreditkartenvertrages) der Zurich sowie der Würth Financial Services AG bekannt zu geben.

Die Zurich bzw. die Würth Financial Services AG sind befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gelten die Beteiligten im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung als ermächtigt, bei derartigen Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Beteiligten verpflichten sich, die derart erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

6 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Als Gerichtsstand gilt je nach Wahl des Versicherten bzw. Anspruchberechtigten Zürich als Hauptsitz der Zurich oder sein schweizerischer oder liechtensteinischer Wohnsitz oder der Sitz des Versicherungsnehmers. Wohnort der Versicherte bzw. der Begünstigte im Ausland, so ist ausschliesslich Zürich Gerichtsstand. Anwendbar ist schweizerisches Recht. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG).

7 BESONDERE BEDINGUNGEN

In jedem Falle gilt als vereinbart, dass die Vertragsbestimmungen der vorgängig erwähnten Policen uneingeschränkt Gültigkeit haben. Diese Kundeninformation datiert vom Mai 2008 und ersetzt alle vorhergehenden Versicherungsbestimmungen bzw. Kundeninformationen.

II Kollektive Reise- und Flugunfallversicherung

Max. CHF 1 000 000.– bei Tod und Invalidität
Max. CHF 60 000.– für Bergungs-, Such- und Rückführungskosten

1 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

2 VERSICHERTE UNFÄLLE UND KÖRPERSCHÄDIGUNGEN

Versichert sind Unfälle und unfallähnliche Körperschädigungen, ausgenommen Berufskrankheiten, entsprechend den Bestimmungen des UVG, welche die versicherten Personen als Insasse (Lenker oder Passagier) eines Transportmittels gemäss Ziffer II 4 inkl. Ein- und Aussteigen erleiden. Die Invaliditäts- und Todesfallleistungen werden angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge eines versicherten Unfalles ist.

3 VORAUSSETZUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Anspruch auf Leistungen in Folge eines versicherten Ereignisses entsteht, sofern die Transportkosten (abzüglich eines allfällig geleisteten Barvorschusses von max. 20% der Reisekosten) mit der Visaeca Kreditkarte bezahlt worden sind.

4 VERSICHERTE TRANSPORTMITTEL

In der Eigenschaft als Lenker oder Passagier von Mietfahrrad, Mietmotorfahrrad, Mietmotorrad, Mietwagen (Kleinbus, Personenwagen, Motorhome, Camper), Mietschiff (Segel/Motor), Hubschrauber.

In der Eigenschaft als Passagier von Bergbahn, Bus, Eisenbahn, Flugzeug, Schiff, Skilift, Taxi, sofern die Transportkosten mit der Kreditkarte bezahlt worden sind, sowie Transporte mittels General- und Halbtaxabonnements (Abonnement und Fahrkarte mit Kreditkarte bezahlt). Taxi/Bus/Eisenbahn als Zubringer zu Flughafen, Bahnhof und Zieldestination (Wohnort, Hotel, Ferienhaus usw.) sind versichert, auch wenn die Transportkosten nicht mit der Kreditkarte bezahlt worden sind.

5 EINSCHRÄNKUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Nicht versichert sind:

- Unfälle mit geleasteten Transportmitteln;
- Folgen von kriegerischen Ereignissen in der Schweiz;
- Folgen von kriegerischen Ereignissen im Ausland. Bricht jedoch ein Krieg erstmalig aus und wird der Versicherte im Lande, wo er sich aufhält, davon überrascht, bleibt der Versicherungsschutz noch während 14 Tagen, vom Kriegsausbruch an gerechnet, in Kraft;
- Unfälle bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens;
- Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;
- Unfälle bei der Benützung von Luftfahrzeugen, wenn der Versicherte vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder die erforderlichen amtlichen Ausweise und Bewilligungen nicht besitzt oder wenn er gewusst hat oder den Umständen nach hätte wissen müssen, dass für das von ihm benützte Luftfahrzeug oder dessen Besatzungsmitglieder die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen nicht vorhanden waren;

- Einwirkung ionisierender Strahlen, es sei denn, die Strahlenbehandlungen erfolgen auf ärztliche Anordnung als Folge eines versicherten Ereignisses;
- Unfälle im ausländischen Militärdienst und bei Teilnahme an kriegerischen Handlungen;
- Teilnahme an Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen;
- Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
- Teilnahme an Unruhen.

Die Maximalleistung pro Luftfahrzeug (Höchsthaftung) beträgt CHF 15 Mio.

6 VERSICHERTE LEISTUNGEN

6.1 Transport- und Rettungskosten:

Die notwendigen Auslagen bis max. CHF 60 000.– werden innert 5 Jahren subsidiär und ergänzend zu einer bestehenden Unfallversicherung erbracht für:

- alle durch den Unfall bedingten Reisen und Transporte des Versicherten an den Behandlungsort, mit Luftfahrzeugen jedoch nur, wenn dies aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich ist. Nicht versichert sind Fahrspesen für Personen, denen das Gehen zugemutet werden kann;
- nicht krankheitsbedingte Rettungsaktionen zu Gunsten des Versicherten;
- Bergung und Überführung der Leiche an den Bestattungsort;
- Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten unternommen werden.

6.2 im Invaliditätsfall:

Erleidet ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles eine Invalidität, so zahlt die Zurich dem Versicherten eine Invaliditätsentschädigung. Als Invaliditätsentschädigung gilt der dem Invaliditätsgrad entsprechende prozentuale Anteil der vereinbarten Versicherungssumme (CHF 1 000 000.–). Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den einschlägigen Bestimmungen des UVG und der dazugehörenden Verordnung zur Feststellung von Integritätsentschädigungen. Die Feststellung des Invaliditätsgrades hat in der Schweiz zu erfolgen. Die Invaliditätsentschädigung wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist.

6.3 im Todesfall:

Stirbt ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles, so bezahlt die Zurich die vereinbarte Versicherungssumme (CHF 1 000 000.–). Für Versicherte, die zum Zeitpunkt des Unfalles noch nicht zwei Jahre und sechs Monate alt sind, beträgt die Todesfallentschädigung max. CHF 2500.– und für solche, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bezahlt die Zurich aus sämtlichen bei ihr bestehenden Unfallversicherungen max. CHF 20 000.–.

Bezugsberechtigt sind die Personen in folgender Reihenfolge:

- der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner; fehlt ein solcher, die nicht verheiratete oder eingetragene und nicht verwandte natürliche Person (auch gleichgeschlechtliche), die mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt führte;
- die direkten Nachkommen sowie natürliche Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekommen ist;
- die Eltern;
- die Geschwister.

Wünscht der Versicherte eine abweichende Begünstigung, bedarf es einer datierten und vom Versicherten unterzeichneten Beantragung mittels Brief an die Würth Financial Services AG, 8800 Thalwil. Sind keine der aufgezählten bezugsberechtigten Personen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Versicherungssumme vergütet.

6.4 Heilungskosten:

Die Heilungskosten sind nicht versichert.

6.5 Höchstleistung:

Je Versicherten wird für ein und dasselbe Unfallereignis höchstens einmal die vereinbarte Summe geleistet, auch wenn der Versicherte mehr als eine Karte oder mehrere Versicherungsbestätigungen besitzt.

7 PFLICHTEN IM VERSICHERUNGSFALL

Gibt ein Unfall voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen, so ist sobald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Die versicherte Person hat den Anordnungen des behandelnden Arztes oder einer von ihm beauftragten Hilfsperson Folge zu leisten. Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist zudem verpflichtet, sich den von der Zurich angeordneten Abklärungsmassnahmen zu unterziehen sowie bei der Beschaffung der für die Leistungserbringung notwendigen Informationen (auch von Dritten) mitzuwirken. Weiter hat der Versicherte oder Anspruchsberechtigte die Zurich unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen; in einem Todesfall so zeitig, dass sie eine Sektion veranlassen kann, wenn für den Tod noch andere Ursachen als ein Unfall möglich sind.

8 FOLGEN BEI VERTRAGSWIDRIGEM VERHALTEN

Befolgen die Versicherten oder Anspruchsberechtigten die Obliegenheiten (obgenannte Pflichten) im Versicherungsfall in grobfahrlässiger Weise nicht, hat dies den ganzen oder teilweisen Entzug der Versicherungsleistungen zur Folge; es sei denn, es werde der Nachweis erbracht, dass die Vertragsverletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

III Kollektive Reiseannullierungskosten, Reisegepäck- und Shoppargantversicherung

A GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE DREI IM TITEL AUFGEFÜHRTEN VERSICHERUNGSBAUSTEINE

Im Folgenden werden die gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungsbausteine aufgeführt.

1 VORAUSSETZUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Damit Versicherungsschutz für Annullierungskosten, Reisegepäck und Shoppargant besteht, muss das Reisearrangement respektive der versicherte Gegenstand durch den Karteninhaber im Voraus mindestens zu 50% mit seiner gültigen Platinum Hauptkarte oder einer Partner-, Zweit- oder Zusatzkarte zur Platinum Hauptkarte der Viseca bezahlt worden sein. Der Versicherungsschutz besteht nicht im Falle einer Sperrung oder eines Rückzugs der Karte seitens der Viseca.

2 WAS GESCHIEHT, WENN ANSPRÜCHE GEGENÜBER DRITTEN BESTEHEN?

Erbringt die Zurich Leistungen, für die eine versicherte Person auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, haben die Anspruchsberechtigten diese an die Zurich abzutreten.

3 WAS GESCHIEHT, WENN ANSPRÜCHE GEGENÜBER ANDEREN VERTRÄGEN BESTEHEN?

Bestehen aus demselben Ereignis Ansprüche aus anderen Verträgen, wird nur derjenige Teil der an sich geschuldeten Leistung gedeckt, für den die versicherte Person nicht anderweitig Ersatz beanspruchen kann (Komplementärdeckung). Im Rahmen der vorliegenden Versicherung wird jedoch ein Vorschuss auf diese Leistungen gewährt. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses an einen der vorgenannten Leistungsträger abzutreten. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungspoliceen wird aus dieser Versicherung keine Leistung erbracht.

4 WANN BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Keine Leistungen werden erbracht für Folgen im Zusammenhang

- mit kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, Seebeben (Tsunamis), vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur.
Ausnahmen:
 - a) Sofern Sie oder eine versicherte Person nachweisen, dass die Schäden nicht mit den vorgenannten Ereignissen in Zusammenhang stehen, werden die vereinbarten Leistungen erbracht.
 - b) Werden Sie oder eine versicherte Person im Ausland von einem dieser Ereignisse überrascht, besteht Deckung für diejenigen Schäden, welche während der 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten des betreffenden Ereignisses eintreten.
- mit der Teilnahme an Rennen, Rallies oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, Motorschlitten oder Motorbooten.
- mit Änderungen oder Absagen des Programms oder des Ablaufs einer gebuchten Reise durch den Leistungserbringer (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) wegen Streiks, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen oder Epidemien. Es gelten die vorgenannten Ausnahmen unter lit. a) und b).
- Weitere Ausschlüsse sind unter den einzelnen Leistungen aufgeführt.

5 WAS GILT IM SCHADENFALL?

Bitte wenden Sie sich im Schadenfall an folgende Adresse:

«Zürich» Versicherungs-Gesellschaft
Dienstleistungszentrum «Schaden Assistance»
Postfach
CH-8085 Zürich

Telefon +41 44 628 27 16 (deutsch/englisch)
Telefon +41 44 628 27 15 (französisch)
Telefon +41 44 628 27 17 (italienisch)

Folgende Dokumente sind im Schadenfall an die obige Adresse einzuschicken.

Annullierungskosten:

- Kartennummer
- Zahlungsbeleg für das Reisearrangement im Original
- Spesenbeleg für Annullierung im Original
- Arztzeugnis oder Beleg für das versicherte Ereignis

Reisegepäck/Shopgarant:

- Zahlungsbeleg für die gestohlenen respektive beschädigten Sachen
- Diebstahlmeldung (Polizeirapport)

6 VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN

Verletzt eine versicherte Person die ihr durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten, entfällt ihr gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

B BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN VERSICHERUNGSBAUSTEINEN

In den folgenden Abschnitten sind die Bestimmungen der einzelnen Versicherungsbausteine aufgeführt.

7 REISEANNULLIERUNGSKOSTEN

7.1 Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

7.2 Was ist versichert?

Versichert sind das gebuchte Ferienarrangement, die gebuchte Flug-, Bahn- oder Schiffsreise, die Miete einer Ferienwohnung, eines Hotelzimmers, eines Bootes, Personenwagens/Motorrades oder Campers sowie Sprachkurse im Ausland.

7.3 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz wird gewährt, sofern vor Antritt der Reise, des Sprachkurses bzw. vor Übernahme des Mietobjektes

- eine versicherte Person oder eine ihr persönlich sehr nahe stehende Person (wie Familienangehörige, nahe Verwandte, Verlobte / Konkubinatspartner, Pate, Schwiegereltern und deren Kinder) ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt;
- die versicherte Person die Reise nicht allein antreten möchte, weil der Reisepartner oder ein Familienangehöriger des Reisepartners schwer erkrankt, schwer verunfallt ist oder stirbt;
- das Eigentum einer versicherten Person infolge Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens zu Hause schwer beeinträchtigt wird und daher deren Anwesenheit während der geplanten Reise zu Hause unerlässlich ist;
- persönliche Dokumente einer versicherten Person, die für die Reise unerlässlich sind, gestohlen werden und der Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde gemeldet wird;
- nach der Buchung der Reise eine unvorhergesehene Kündigung des Arbeitsvertrages der versicherten Person durch den Arbeitgeber erfolgt;
- Streiks, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung bzw. Krawall oder Tumult, Naturkatastrophen (inkl. Seebeben, Tsunami), Elementarereignisse oder Epidemien eine versicherte Person oder eine mit dieser mitreisende Person, welche die Reise gleichzeitig gebucht hat, an der Reise hindern. Für die Entscheidung stützen wir uns auf den aktuellen Hinweis des EDA (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten) bei Reiseantritt, dass von der Reise abgeraten wird.
Bestand die Warnung bereits bei der Buchung, wird keine Leistung erbracht;
- das von der versicherten Person benützte öffentliche Transportmittel zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt.

7.4 Welche Leistungen werden erbracht?

- Bei Eintreten des versicherten Ereignisses vor Antritt der Reise, des Sprachkurses oder vor Übernahme des Mietobjektes werden die gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (exkl. Bearbeitungsgebühren) übernommen.
- Bei verspätetem Antritt der Reise werden die nachgewiesenen Kosten für die bis zum Abreisetag nicht bezogenen Leistungen für den Aufenthalt und die entstehenden Mehrkosten für eine direkte Nachreise vergütet.

7.5 Welches sind die Grenzen der Leistungen?

Die Leistung beläuft sich pro Einzelperson und Ereignis auf CHF 10000.-. Für Familien (gilt ab zwei Personen) beträgt die Maximalentschädigung ungeachtet der Anzahl Personen und Partner-, Zweit- oder Zusatzkarten CHF 15000.- pro Ereignis.

7.6 Welcher Selbstbehalt gilt pro Ereignis?

Im Schadenfall hat der Anspruchsberechtigte CHF 200.– pro Ereignis selbst zu tragen.

7.7 Wann werden keine Leistungen erbracht?

Für Geschäftsreisen werden keine Leistungen erbracht. Selbstständigerwerbende haben den Nachweis des privaten Charakters einer Reise zu erbringen.

8 REISEGEPÄCK

8.1 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt ausserhalb des ständigen Wohnortes der versicherten Person auf der ganzen Welt, wenn die Reise mindestens eine nachweisbare Übernachtung beinhaltet.

8.2 Was ist versichert?

Reisegepäck. Es umfasst sämtliche Sachen, welche die versicherten Personen zum persönlichen Gebrauch auf einer Reise mitführen oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben; Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert (mindestens 4 Stunden) wird.

8.3 Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Reisechecks, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen, Fahrkarten, Abonnements und Flugtickets;
- Motorfahrzeuge und Anhänger, Motorfahräder, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör, Modell Luftfahrzeuge, Fluggeräte und Flugkörper aller Art (auch Fallschirme und Gleitschirme sowie Modellflugzeuge), für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Geschäftspapiere, Geschäftsfahrhabe, Berufswerkzeuge, Handelswaren und Musterkollektionen;
- Bilder und sonstige Kunstgegenstände, Musikinstrumente, Urkunden, Briefmarken und Gegenstände mit vorwiegendem Liebhaberwert;
- Wasserfahrzeuge, je samt Zubehör, mit Ausnahme von Gummi-, Schlauch- und Ruderbooten;
- Korrekturbrillen und Kontaktlinsen;
- EDV-Hardware wie Organizer, Notebooks, Laptops, PCs usw. sowie Software und portable Telefongeräte;
- prothetische Hilfsgeräte und Prothesen.

8.4 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert sind Schäden am Reisegepäck durch plötzliche, unvorhergesehene Verluste und Beschädigungen.

8.5 Welches sind die Leistungen, und wo sind sie begrenzt?

- Reisegepäck zum Neuwert zur Zeit des Schadenfalls bis CHF 5000.– pro Ereignis, max. CHF 10000.– pro Jahr. Fahrräder, Skis und Snowboards sind nur zum Zeitpunkt versichert.
- Schäden an Pelzen, Schmucksachen, Gegenständen aus Edelmetall, Foto- und Filmapparaten sowie tragbaren Videosystemen, jeweils mit Zubehör, werden im Schadenfall insgesamt mit höchstens 50% der Versicherungssumme ersetzt, sofern die Sorgfaltspflichten erfüllt waren.
- Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis zur Höhe von 10% der pro Ereignis maximalen Versicherungssumme.

8.6 Wann werden keine Leistungen erbracht?

Keine Leistungen werden erbracht für:

- Schäden, die auf behördliche Verfügung zurückzuführen sind;
- Schäden, verursacht durch Temperatur- und Witterungseinflüsse;
- Schäden, verursacht durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, durch natürliche Abnutzung, mangelhafte Verpackung und Ungeziefer;

- Schäden, die auf Verlieren, Verlegen und Vergessen zurückzuführen sind;
- Schäden, die durch Veruntreuung und Unterschlagung herbeigeführt werden;
- mittelbare Schäden wie Umtriebe;
- Schäden durch berufliche Benützung von Sachen;
- Bruchschäden an Sportgeräten wie Skis, Snowboards, Schlitten, Tennisschlägern und dergleichen beim Gebrauch;
- höhere Gewalt.

8.7 Welcher Selbstbehalt gilt pro Ereignis?

Im Schadenfall hat der Anspruchsberechtigte CHF 200.– pro Ereignis selbst zu tragen. Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden nach Vertrag und Gesetz berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

8.8 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto- und Filmapparate sowie tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie

- bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden;
- in persönlicher Obhut sicher verwahrt mitgeführt werden;
- Schmucksachen einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben werden;
- sich in einem ordnungsgemäss verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierfahrzeugs, in einem verschlossenen Motorfahrzeug, in einem gesicherten Innenraum eines Wasserfahrzeuges oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie ausserdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses bietet.

Pelze, Foto- und Filmapparate sowie tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäss verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Transportunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben werden.

Ursachen und Umfang des Schadens sind durch die Transportunternehmung, die Reise- oder Hotelleitung, Polizei oder durch den verantwortlichen Dritten feststellen und bescheinigen zu lassen.

Stehen dem Anspruchsberechtigten Ersatzansprüche gegen die Transportunternehmung oder Dritte zu, so hat er diese der Zurich bis zur Höhe des von ihr geleisteten Schadenersatzes abzutreten. Er ist verpflichtet, der Zurich alle zur Verfolgung dieser Ansprüche nötigen Beweismittel, soweit ihm deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann, zur Verfügung zu stellen.

8.9 Schadenermittlung und Berechnung der Entschädigung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Zurich können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Auf Verlangen ist ein Verzeichnis von den, vor und nach dem Schaden, vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen. Der Schaden kann entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt werden.

Für die Berechnung des Schadens sind massgebend

- bei Beschädigung die Kosten der Reparatur der beschädigten Gegenstände;
- bei Verlust und totaler Beschädigung der Betrag, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert;
- Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger (sofern versichert) wird nur der Materialwert entschädigt;
- für Reisepass, Identitätskarte, Führer- und Fahrzeugausweis sowie ähnliche Ausweise die Wiederbeschaffungskosten, die durch ein gedecktes Schadenereignis verursacht werden;
- die effektiven Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen (Beschränkung der Entschädigung gemäss Ziffer III 8.5).

Die Entschädigung ist auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt, wobei eine allfällige Unterversicherung nicht angerechnet wird.

8.10 Wann muss die Leistung zurückbezahlt werden?

Bei Diebstahl oder Verlust von Reisegepäck hat die anspruchsberechtigte Person die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Zurich als Eigentum zu übergeben.

9 SHOP GARANT

9.1 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt weltweit für Einkäufe, die mit einer durch die Viseca herausgegebenen Platinum Hauptkarte oder einer Partner-, Zweit- oder Zusatzkarte zur Platinum Hauptkarte bezahlt wurden.

9.2 Was ist versichert?

Versichert sind bewegliche Sachen, die von einem berechtigten Inhaber einer gültigen Platinum Hauptkarte oder Inhaber einer Partner-, Zweit- oder Zusatzkarte zur Platinum Hauptkarte (nachfolgend «Versicherter» genannt) gekauft wurden.

9.3 Wie lange gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert einschliesslich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort 30 Tage.

9.4 Welche Ereignisse sind versichert?

Der Versicherer leistet Entschädigung bei Zerstörung, Beschädigung, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Beraubung der versicherten Sachen.

9.5 Einschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht komplementär zu anderweitig bestehenden Versicherungen. Ein Anspruch auf Entschädigung im Rahmen dieses Vertrages besteht nur, soweit der Versicherte nicht tatsächlich Ersatz aus anderweitigen Versicherungen erhalten hat. Übersteigt der ersatzpflichtige Schaden den tatsächlichen Ersatz durch anderweitige Versicherungen, so besteht der Anspruch nur für den übersteigenden Teil.

9.6 Welche Sachen und Ereignisse sind nicht versichert?

- Bargeld, Schecks, Reiseschecks und alle sonstigen Wertpapiere;
- Tiere und Pflanzen;
- Lebens- und Genussmittel, Verbrauchsgüter (wie z.B. Parfüm, Batterien usw.);
- Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine im Gepäck, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden;
- Durch Diebstahl abhanden gekommene Sachen, wenn dieser nicht innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung den zuständigen Behörden gemeldet wurde und eine schriftliche Diebstahlanzeige nicht vorgelegt wird;
- Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Kreditkarte erworben wurden;
- Für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat;
- Gegenstände, welche nicht ausreichend geschützt wurden;
- Gegenstände, deren Schäden auf normale Abnutzung, innere Produktdefekte, Missbrauch oder normalen Spielverlauf (z.B. bei Golf- oder Tennisbällen) zurückzuführen sind;
- Verlieren und Verlegen.

9.7 Welcher Selbstbehalt gilt pro Ereignis?

Im Schadenfall hat der Anspruchsberechtigte CHF 200.- pro Ereignis selbst zu tragen. Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden nach Vertrag und Gesetz berechnet. Von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

9.8 Welches sind die Grenzen der Leistung (Höchstentschädigung)?

Die Höchstentschädigung entspricht dem auf der Monatsabrechnung oder dem Kassenbeleg ausgewiesenen Betrag, höchstens aber CHF 1000.- je eingetretenen Versicherungsfall und CHF 5000.- innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten für alle versicherten Karteninhaber zusammen.

Teil B: Kundeninformation der ELVIA Versicherteninformation nach VVG

Die nachfolgende Versicherteninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist die ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend ELVIA genannt) mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Viseca Card Services SA (nachstehend Viseca genannt) mit Sitz an der Europa-Strasse 18, 8152 Glattbrugg, vertreten durch die Würth Financial Services AG, Versicherungsbroker, Postfach, 8800 Thalwil.

Welche Risiken sind versichert, und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherteninformation und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die ELVIA Karteninhabern einer Viseca Platinum Kreditkarte sowie den sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ergebenden zusätzlichen Personen Versicherungsschutz und ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Kartenausstellung und/oder Inbesitznahme der Viseca Platinum Kreditkarte durch den Hauptkarteninhaber oder Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Kartenausstellung und/oder Inbesitznahme der Viseca Platinum Kreditkarte durch den Hauptkarteninhaber oder Reisebuchung erkennbar waren.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Prämie wird von der Versicherungsnehmerin übernommen.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die ELVIA).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der ELVIA zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen usw. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Viseca Platinum Kreditkarte durch die Viseca und der Inbesitznahme durch den Hauptkarteninhaber und endet mit Ablauf der Gültigkeit der Viseca Platinum Kreditkarte bzw. mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch die Viseca oder durch den Hauptkarteninhaber) oder der Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der Viseca und ELVIA.

Wie behandeln die Viseca und die ELVIA Daten?

Die Viseca als Versicherungsnehmerin gibt bei Zustandekommen eines Kreditkartenvertrages weder der ELVIA noch der Würth Financial Services AG Kundendaten von den Versicherten (Karteninhaber) bekannt. Viseca ist jedoch berechtigt, in einem vom Versicherten gemeldeten Versicherungsfall oder bei grundsätzlichen Anfragen oder Anträgen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Kundendaten (insbesondere Personalien sowie Art und Dauer des Kreditkartenvertrages) der ELVIA sowie der Würth Financial Services bekannt zu geben. Die ELVIA bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich, werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige, weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Übersicht über die Versicherungsleistungen

Versicherung	Versicherungsschutz	Versicherungssumme in CHF (maximal)	
A Assistance	Repariturierung an den Wohnort mit oder ohne medizinische Begleitung	pro Ereignis	unbegrenzt
B Flugverspätung	Auslagen für Hotel, Umbuchung und Telefon bei Flugverspätung bzw. Verpassen eines Anschlussfluges	pro Fall	400.–
C Private Medical Auslandreise- Krankenversicherung	Übernahme der nicht durch die Kranken- oder Unfallversicherung gedeckten Kosten. Für bestimmte Leistungen besteht eine eingeschränkte Deckungssumme	pro Fall	15 000.–
D Auto Assistance	Pannenhilfe und Abschleppen infolge Unfalls oder Panne. Für bestimmte Leistungen besteht eine eingeschränkte Deckungssumme	pro Ereignis	300.–
E Home Assistance	Soforthilfe bei schweren Schäden an oder in der Wohnung infolge Einbruchs, Brands, Überschwemmung, Interventionskosten-Vorschuss Hotelkosten aufgrund unbewohnbar gewordener Wohnung Verlust oder Diebstahl der Hausschlüssel	pro Fall pro Fall	10 000.– 150.– 150.–
F Mietwagenvollkasko	Vollkaskoversicherung des gemieteten Personenfahrzeugs	pro Fall	80 000.–
G Snow Comfort	Mietkosten der Ersatzwintersportausrüstung bei Verlust und verspäteter Ablieferung der Wintersportausrüstung Zusätzliche nicht geplante Reise- bzw. Unterkunfts-kosten bei Einschränkung planmässiger öffentlicher Transportmittel Zusätzliche Transportkosten und Skipass-Ersatzkosten bei Schneemangel Rückerstattung des nicht benutzten Ski- oder Liftpasses infolge Unfall oder Krankheit	pro Person/Tag pro Person/Reise pro Person/Tag pro Person/Reise pro Person/Tag pro Person/Reise	35.– 700.– 70.– 350.– 50.– 500.– anteilmässig
Serviceleistungen ohne Kostenübernahme			
H Travel Hotline	Telefonische Auskunft über Reiseinformationen, Krankenhäuser und bei kleineren medizinischen Problemen		
I Bargeldvorschuss	Bargeldvorschuss bei Verlust des Bargeldes aufgrund von Diebstahl oder Raub		
J Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten	Hilfe bei Verlust von Reiseunterlagen infolge von Diebstahl, Raub oder Verlust, Vorschuss für Ersatz-Transportfahrtschein		
K Kostenvorschuss bei Krankenhausaufenthalt	Kostenvorschuss für Krankenhaus- bzw. Behandlungskosten		
L Kostenvorschuss im Fall von Strafverfolgung	Kostenvorschuss im Fall von Strafverfolgungsmassnahmen bzw. Behördengängen		
M Rückführung von mitreisenden Hunden und Katzen	Organisation der Rückführung von mitreisenden Hunden und Katzen bei Hospitalisation der versicherten Person		
N Unterstützung bei Verlust des Reisegepäcks	Unterstützung bei der Suche nach verlorener Reisegepäck		
O Concierge Service Visa Platinum	Organisation verschiedener Concierge Services		

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft (nachstehend ELVIA genannt) haftet für die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Viseca Card Services AG (nachstehend Viseca genannt) vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen gelten nur, sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen vorgesehen sind.

1 VERSICHERTE PERSONEN

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Personen:

- Karteninhaber (Haupt- und Zusatzkarteninhaber) einer unekündigten Viseca Platinum Kreditkarte (nachfolgend Versicherter oder versicherte Person genannt);
- Im gleichen Haushalt lebender Ehegatte bzw. registrierter Lebenspartner des Versicherten. Fehlt ein solcher, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft im gleichen Haushalt lebende Person;
- Im gleichen Haushalt lebende, ledige und unterstützungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

2 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Versicherungsschutz gilt weltweit, sofern kein anderer Geltungsbereich in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen vorgesehen ist.

3 BEGINN, DAUER UND GRUNDVORAUSSETZUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

3.1 Der Versicherungsschutz beginnt ab Ausstellung der Viseca Platinum Kreditkarte durch die Viseca und der Inbesitznahme durch den Hauptkarteninhaber und endet mit Ablauf der Gültigkeit der Viseca Platinum Kreditkarte bzw. mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch Viseca oder durch den Hauptkarteninhaber).

3.2 Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen. Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer I 4 sowie gemäss den in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen» erwähnten Pflichten folgende kumulativen Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:

- Nachweis, dass die Reise respektive der versicherte Gegenstand durch die versicherte Person zu 100 % mit der gültigen Viseca Platinum Haupt- oder Zusatzkreditkarte respektive der dazugehörenden Partnerkarte bezahlt wurde (Kreditkartenbeleg oder Monatsrechnung des Kreditkartenkontos);
- Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages zwischen der versicherten Person und der Viseca (Kreditkartennummer);
- Auf Verlangen Nachweis des privaten Charakters der Reise.

3.3 Verlust oder Sperrung respektive Erneuerung der Viseca Platinum Kreditkarte unterbrechen den Versicherungsschutz nicht.

4 PFLICHTEN IM SCHADENFALL

4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse).

4.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der ELVIA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die ELVIA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die ELVIA abtreten.

4.5 Folgende Dokumente müssen der ELVIA (zusätzlich zu den in Ziffer I 3.2 genannten Unterlagen) bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

- Beförderungsscheine (Flugtickets, Bahnбилlette), Eintrittskarten, Quittungen usw. im Original
- Belege für unvorhergesehene Kosten im Original
- Buchungsbestätigung
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z.B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Arztbericht, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport, Unfallrapport, Nachweis Schneemangel usw.)
- Kopie des Reisepasses mit Einreisestempel
- Kopie Führerschein
- Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Krankenhauskosten sowie Arztrezepte im Original
- Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
- Tatbestandsaufnahme
- Vermisstenanzeige beim EDA
- Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens bzw. Transportunternehmens
- Mietvertrag
- Kopie Führerschein
- Reparaturkostenrechnung (Original)

5 VERLETZUNG DER PFLICHTEN

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die ELVIA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

6 NICHT VERSICHERTE EREIGNISSE

6.1 Ist ein Ereignis bei Kartenausstellung und/oder Inbesitznahme der Viseca Platinum Kreditkarte durch den Hauptkarteninhaber oder Reisebuchung bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Kartenausstellung und/oder Inbesitznahme der Viseca Platinum Kreditkarte durch den Hauptkarteninhaber oder Reisebuchung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.

6.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
- Suizid oder versuchter Suizid
- Teilnahme an Streiks oder Unruhen
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt

- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu
- 6.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- 6.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 6.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreiseperrre.
- 6.6 Wenn der Zweck der Reise eine stationäre medizinische Behandlung ist.
- 6.7 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.
- 6.8 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

7 DEFINITIONEN

7.1 Nahe stehende Personen

Nahe stehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister)
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
- Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht

7.2 Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählenden Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

7.3 Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

7.4 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.

7.5 Geldwerte

Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

7.6 Reise

Eine Reise beinhaltet entweder einen Hin- und Rückflug oder mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes sowie einen Hin- und Rückweg und dauert maximal 90 Tage.

7.7 Reiseunternehmen

Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.

7.8 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel

Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

7.9 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsches Benzin gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.

7.10 Personenunfall

Als Personenunfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

7.11 Motorfahrzeugunfall

Als Motorfahrzeugunfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.

7.12 Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen

Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.

8 KOMPLEMENTÄRKLAUSEL

8.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ELVIA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

8.2 Hat die ELVIA trotz den Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die ELVIA ab.

9 VERJÄHRUNG

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

10 NORMENHIERARCHIE

Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

11 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

11.1 Klagen gegen die ELVIA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

11.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

12 KONTAKTADRESSE

ELVIA, Hertistrasse 2, Postfach, CH-8304 Wallisellen

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Assistance

1 VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssummen sind in der Leistungsübersicht ersichtlich.

2 VERSICHERTE EREIGNISSE UND LEISTUNGEN

Die ELVIA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 44 283 34 18 / Telefax +41 44 283 33 33.

Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der ELVIA-Assistance über die Art und den Zeitpunkt der Massnahme.

Die folgenden Leistungen müssen in jedem Fall bei der ELVIA-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden:
Assistance-Leistungen

2.1 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt, falls medizinisch erforderlich, die ELVIA-Assistance eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person.

2.2 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die ELVIA-Assistance organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer II A 2.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.

3 NICHT VERSICHERTE EREIGNISSE UND LEISTUNGEN (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

3.1 Fehlende Zustimmung seitens der ELVIA-Notrufzentrale

Wenn die ELVIA-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

3.2 Abbruch durch das Reiseunternehmen

Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abrechnen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

4 PFLICHTEN IM SCHADENFALL (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen der ELVIA-Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die ELVIA-Notrufzentrale informiert werden: Telefon +41 44 283 34 18 / Telefax +41 44 283 33 33.

B Flugverspätung

1 VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssummen sind in der Leistungsübersicht ersichtlich.

2 VERSICHERTES EREIGNIS UND LEISTUNG

2.1 Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens sechs Stunden durch das ausschliessliche Verschulden des ersten Luftfahrtunternehmens verpasst, übernimmt die ELVIA die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise.

2.2 Verspätet sich der Abflug eines versicherten Fluges um mehr als sechs Stunden, übernimmt die ELVIA die zusätzlichen Kosten (Hotel- und Verpflegungskosten, Telefongebühren), die der versicherten Person während der Zeitspanne zwischen ursprünglich geplanter und tatsächlicher Abflugzeit entstehen, sofern diese mit der Visaec Kreditkarte bezahlt werden.

3 NICHT VERSICHERTE EREIGNISSE (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

Wenn die versicherte Person selbst verantwortlich für die Verspätung ist.

4 PFLICHTEN IM SCHADENFALL (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen der ELVIA beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person unverzüglich nach ihrer Rückkehr in die Schweiz das eingetretene Ereignis schriftlich der ELVIA anmelden.

C Private Medical Auslandsreise-Krankenversicherung

1 VERSICHERTE PERSONEN

Die gemäss Ziffer I 1 versicherten Personen, sofern sie das 80. Altersjahr nicht überschritten haben.

2 VERSICHERUNGSSUMMEN

2.1 Die Versicherungssummen sind in der Leistungsübersicht ersichtlich.

2.2 Pro Schadenfall wird ein Selbstbehalt von CHF 50.– pro Person in Abzug gebracht.

3 GELTUNGSBEREICH

3.1 Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein bzw. des gültigen Wohnstaates der versicherten Person, sofern der ständige Wohnsitz der versicherten Person nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt.

3.2 Der Versicherungsschutz gilt für Reisen von bis zu 90 Tagen (bei einer Jahreslimite von maximal 120 Tagen).

3.3 Die Kosten für Arzt- und Krankenhausbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.

4 VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Die ELVIA erbringt die Leistungen als Nachgangversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, welche diese nicht voll decken.

4.1 Bei einem Unfall oder einer Krankheit übernimmt die ELVIA die notfallmässigen Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern die notfallmässige medizinische Intervention von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet wird:

- Heilmassnahmen inklusive Medikamenten
- Krankenhausaufenthalt
- Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker
- Miete medizinischer Hilfsmittel
- bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten usw.
- Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden
- Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Krankenhaus
- Zahnbehandlungen bis maximal CHF 300.-, Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis maximal CHF 3000.-.

4.2 Vorausgesetzt, die Ärzte der ELVIA-Notrufzentrale haben vorgängig ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt, übernimmt die ELVIA die notfallmässigen Behandlungskosten auch bei stationärem Aufenthalt in der Privatabteilung. Die Zustimmung zur Behandlung in der Privatabteilung muss in jedem Fall bei der ELVIA-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 283 34 18 / Telefax +41 44 283 33 33.

4.3 Leistungsbegrenzung und Leistungsausschluss

4.3.1 Besteht keine Schweizer Krankenkassen- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergütet die ELVIA bis zur Höhe der Versicherungssumme von den belegten Gesamtkosten von Krankenhaus und ambulanter Behandlung nur 50% der Kosten, welche den obligatorischen Teil einer Schweizer Krankenkasse oder Unfallversicherung übersteigen würden, soweit diese durch Krankheit oder Unfall entstanden sind. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.

4.3.2 Die ELVIA übernimmt bei einem Unfall oder einer Krankheit die notfallmässigen Behandlungskosten in der Privatabteilung ausschliesslich nur bis zu dem Zeitpunkt, ab dem, nach alleiniger Einschätzung der Ärzte der ELVIA-Notrufzentrale, die Repatriierung bzw. Rückreise der versicherten Person möglich ist.

4.3.3 Ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung der Ärzte der ELVIA-Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch auf Übernahme bzw. Rückerstattung der Behandlungskosten in der Privatabteilung.

4.3.4 Die Zustimmung zur Behandlung in der Privatabteilung gemäss Ziffer II C 4.2 erteilen bzw. verweigern die Ärzte der ELVIA-Notrufzentrale nach eigenem Ermessen, unter Einbezug der lokalen medizinischen Bedingungen des jeweiligen Aufenthaltslandes und nach Abwägung der medizinischen Notwendigkeit bzw. Zumutbarkeit der durchzuführenden Behandlung. Lässt sich die versicherte Person trotz fehlender Zustimmung der Ärzte der ELVIA-Notrufzentrale bzw. deren ausdrücklichen Zuweisung in eine Allgemeinabteilung dennoch in einer Privatabteilung behandeln, geschieht dies unter alleiniger Verantwortung und auf Kosten der versicherten Person.

5 VERSICHERTE EREIGNISSE

Unfälle und Krankheiten, für die eine notfallmässige medizinische Intervention angebracht ist.

6 NICHT VERSICHERTE EREIGNISSE (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

- 6.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bereits bestanden haben, sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren.
- 6.2 Abklärungen und Behandlungen von Kiefererkrankungen.
- 6.3 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.
- 6.4 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.
- 6.5 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).
- 6.6 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.
- 6.7 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie allfällige Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.
- 6.8 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.
- 6.9 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
- 6.10 Unfälle beim Fallschirmspringen sowie beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.
- 6.11 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.
- 6.12 Unfälle im Militärdienst.
- 6.13 Selbstbehaltkosten respektive Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung usw.) und eventueller Zusatzversicherungen werden nicht übernommen.

7 KOSTENGUTSPRACHE

7.1 Die ELVIA erteilt Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung sowie im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung usw. und analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz oder ihre Hauptkrankenversicherung hat) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Krankenhaus. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt usw.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.

7.2 Die Kostengutsprache muss in jedem Fall bei der ELVIA-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 44 283 34 18 / Telefax +41 44 283 33 33.

8 PFLICHTEN IM SCHADENFALL (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

- 8.1 Die ELVIA ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu benachrichtigen (vergleiche Ziffer I: Kontaktadresse).
- 8.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der ELVIA jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.

D Fahrzeug-Assistance

1 VERSICHERTE FAHRZEUGE

Das von der versicherten Person als Lenker benützte in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in einem Staat der Europäischen Union zugelassene Motorfahrzeug (Personenwagen und Wohnmobile bis 3,5 t sowie Motorräder).

2 GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz gilt für Ereignisse in Europa mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein bzw. des gültigen Wohnstaates der versicherten Person. Bei Transporten übers Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

3 VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssummen sind in der Leistungsübersicht ersichtlich.

4 VERSICHERTE EREIGNISSE UND LEISTUNGEN

Sämtliche Fahrzeug-Assistance-Leistungen müssen in jedem Fall bei der ELVIA-Assistance-Zentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der ELVIA-Assistance-Zentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 44 283 34 18.

4.1 Pannenhilfe/Abschleppen/Bergung

- a Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die ELVIA-Assistance die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen
- b Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) sind bis CHF 2000.– versichert.

4.2 Übernachtung/Heimreise/Mietwagen

4.2.1 Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl nicht gleichentags die Rück- oder Weiterreise möglich ist, organisiert und bezahlt die ELVIA-Assistance im Ausland maximal 5 Übernachtungen bis CHF 100.– pro Insasse und Nacht, höchstens jedoch insgesamt CHF 1000.–.

oder

4.2.2 Heimreise

Die Heimreise aller Insassen an den Wohnort der versicherten Person mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Schweiz: Bahnbillett 1. Klasse / Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugbillett Economy-Klasse, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt). Erfolgt die Rückreise in der Schweiz mit einem Taxi, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung dieser Kosten höchstens CHF 300.–.

oder

4.2.3 Mietwagen

Bei Ereignissen im Ausland organisiert und bezahlt die ELVIA-Assistance für die Weiter- oder Rückreise ein Mietfahrzeug für maximal 5 Tage und maximal bis CHF 1000.–. Benzinkosten und sonstige Nebenkosten werden nicht übernommen. Der Versicherte verpflichtet sich, die vertraglichen Bestimmungen der Mietwagenfirma zu erfüllen.

4.3 Taxikosten

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis gemäss Ziffer II D 4.2 Taxikosten an, übernimmt die ELVIA-Assistance diese bis maximal CHF 100.– pro Ereignis.

4.4 Rücktransport des Fahrzeuges

Wenn das Fahrzeug im Ausland nicht innert 48 Stunden repariert werden kann, organisiert und bezahlt die ELVIA-Assistance den Rücktransport des fahruntüchtigen oder wieder gefundenen Fahrzeuges zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt am Wohnort der versicherten Person. Bei einem Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern die Transportkosten tiefer als der Zeitwert des Fahrzeuges nach dem Ereignis sind. Wird das Fahrzeug nicht in die Schweiz zurückgeführt, organisiert die ELVIA die Entsorgung und übernimmt die Zollkosten.

4.5 Rückführung durch Chauffeur

Wenn die versicherte Person als Lenker schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die ELVIA-Assistance die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeuges durch einen Chauffeur an den Wohnort der versicherten Person.

4.6 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn in der nahe gelegenen, geeigneten Garage nach dem Ereignis die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert und bezahlt die ELVIA-Assistance nach Möglichkeit die sofortige Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.

5 NICHT VERSICHERTE EREIGNISSE (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

5.1 Wenn die ELVIA-Assistance zu den Leistungen gemäss Ziffer II D 4: Versicherte Ereignisse und Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

5.2 Die Leistungen gemäss Ziffer II D 4.2 können nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor die Pannenhilfe bzw. das Abschleppen gemäss Ziffer II D 4.1 durch die ELVIA-Assistance organisiert worden ist.

5.3 Wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht den geltenden Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung entspricht, oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden.

5.4 Pannen und Unfälle, welche sich auf nicht öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.

5.5 Pannen und Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind.

5.6 Wenn es sich um ein gewerblich genutztes Fahrzeug oder einen Mietwagen handelt.

5.7 Wenn das Ereignis durch Vandalismus oder ein Elementarereignis verursacht wurde.

5.8 Schäden am Fahrzeug und an mitgeführten Gütern sowie allfällige Folgekosten sind nicht versichert.

5.9 Die Kosten der Reparatur und der Ersatzteile sind nicht versichert.

5.10 Die ELVIA-Assistance haftet nicht für Schäden, welche durch einen von ihr beauftragten Leistungserbringer verursacht werden.

6 PFLICHTEN IM SCHADENFALL (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

6.1 Um die Leistungen der ELVIA-Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die ELVIA-Assistance-Zentrale informiert werden: Telefon +41 44 283 34 18 / Telefax +41 44 283 33 33.

6.2 Schäden am versicherten Fahrzeug, welche durch einen von der ELVIA-Assistance, im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis, beauftragten Leistungserbringer verursacht werden, müssen direkt beim Leistungserbringer bzw. Verursacher geltend gemacht werden.

E Home-Assistance

1 GELTUNGSBEREICH

Versichert ist die von der versicherten Person bewohnte und ihr während der Versicherungsdauer als Wohnsitz dienende Wohnung bzw. Wohnhaus in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

2 VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssummen sind in der Leistungsübersicht ersichtlich.

3 VERSICHERTE EREIGNISSE UND LEISTUNGEN

Sämtliche Home Assistance-Leistungen müssen in jedem Fall bei der ELVIA-Assistance-Zentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der ELVIA-Assistance-Zentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 44 283 34 18.

3.1 Soforthilfe am Wohnort

Wenn während einer laut Ziffer I 3 mit der Visa Kreditkarte bezahlten Reise der versicherten Person schwere Schäden an oder in der Wohnung der versicherten Person infolge Einbruchs, Brands, Überschwemmung auftreten, unternimmt die ELVIA-Assistance, auf Weisung der versicherten Person, die nötigen Schritte für Schutz und Erhaltung der Güter und leistet dazu einen Vorschuss von maximal CHF 10000.-. Der vorgeschossene Betrag ist der ELVIA-Assistance innert 30 Tagen nach Beendigung der Reise zurückzuzahlen.

3.2 Hotelkosten bei unbewohnbarer Wohnung

Die ELVIA-Assistance übernimmt ebenfalls für den Fall, dass der Wohnsitz (Ziffer II E 3.1) infolge schwerer Schäden unbewohnbar geworden ist, Hotelkosten für maximal 2 Tage und höchstens CHF 150.-.

3.3 Hausschlüssel

Bei Verlust oder Diebstahl der Hausschlüssel der versicherten Person während oder im Zusammenhang mit Reisen übernimmt die ELVIA-Assistance die Kosten für einen Schlüsseldienst bis maximal CHF 150.-.

F Mietwagenvollkasko (LDW)

1 VERSICHERTE FAHRZEUGE

1.1 Von der versicherten Person mit der Visa Platinum Kreditkarte im Ausland angemietete und bezahlte Personenwagen (Mietwagen), die die versicherte Person als Lenker (im Mietvertrag namentlich eingetragener Fahrer) benutzt, vorausgesetzt, die versicherte Person ist mindestens 21 und maximal 80 Jahre alt und besitzt einen für die Kategorie des Mietwagens gültigen Führerschein. Der Versicherungsschutz ist jeweils auf einen von der versicherten Person angemieteten Personenwagen begrenzt.

1.2 Als Mietwagen im Sinne dieser Bestimmungen gelten für den öffentlichen Strassenverkehr zugelassene Personenwagen (zugelassen zur Beförderung von bis zu 9 Personen), die auf Tages- oder Wochenbasis von einer zugelassenen Mietwagen-Unternehmung vermietet werden.

2 GELTUNGSBEREICH

Versicherungsschutz besteht weltweit mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentum Liechtensteins, Israel und Jamaika sowie des Wohnstaates der versicherten Person für die im Mietvertrag angegebene Dauer, maximal jedoch für 31 Tage.

3 VERSICHERUNGSSUMMEN

- 3.1 Die Versicherungssummen sind in der Leistungsübersicht ersichtlich.
- 3.2 Pro Vollkasko-Schadenfall wird ein Selbstbehalt von CHF 400.- in Abzug gebracht.

4 VERSICHERTE EREIGNISSE UND LEISTUNGEN

4.1 Vollkasko-Versicherung

Die ELVIA entschädigt die versicherte Person bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen angegebenen Höhe, abzüglich Leistungen Dritter gemäss Ziffer I 8.1, für Ersatzansprüche, die die Mietwagen-Unternehmung an die versicherte Person als Lenker (im Mietvertrag namentlich eingetragener Fahrer) des versicherten Mietwagens stellt, infolge

- 4.1.1 Sachschaden am Mietwagen infolge Beschädigung, Feuer, mutwilliger Beschädigung durch Dritte (Vandalismus);
- 4.1.2 Diebstahl des Mietwagens, einschliesslich seiner Reifen und anderes Zubehörs;
- 4.1.3 Nutzungsausfall des Mietwagens;
- 4.1.4 Ansprüche auf einen infolge vorgenannter Schäden oder Verluste hervorgerufenen Erlösausfall der Mietwagen-agentur/-firma.

4.2 Nicht in Anspruch genommene Mietzeit

Hat die versicherte Person den Mietwagen für mehr als sieben Tage angemietet und kann sie diesen während der vereinbarten Mietzeit aufgrund eines Krankenhausaufenthalts von mehr als 24 Stunden oder aufgrund einer ärztlich verordneten Bettruhe entsprechender Dauer nicht fahren und sofern laut Mietvertrag keine andere Person zum Fahren des Mietwagens ermächtigt ist, erstattet die ELVIA für jeden nicht benutzten Miettag (jeweils 24 volle Stunden) die Mietgebühr bis maximal CHF 40.- pro Tag und insgesamt höchstens CHF 500.-.

4.3 Rückführungskosten

Kann der Mietwagen am Ende der Mietzeit nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, weil die versicherte Person als einzig ermächtigter Fahrer infolge Unfall oder plötzlicher Erkrankung hospitalisiert wurde, werden der versicherten Person allfällige Rückführungskosten, die der Fahrzeugvermieter erhebt, bis maximal CHF 500.- erstattet.

4.4 Türöffnungskosten/Ersatzschlüssel

Bei unabsichtlicher Aussperrung der versicherten Person aus dem versicherten Mietwagen übernimmt die ELVIA die Kosten für das Öffnen des Mietwagens (ohne den Wagen weiter zu beschädigen), maximal bis CHF 100.-. Die Mietwagenunternehmung hat den Einsatz des Schlüsseldienstes vorab zu genehmigen. Die versicherte Person hat alle Belege aufzubewahren und sie der ELVIA vorzulegen, damit die Kostenrückerstattung genehmigt werden kann. Bei Nichtbeachtung dieser Ablauffolge ist die ELVIA ermächtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen oder abzulehnen.

5 NICHT VERSICHERTE EREIGNISSE (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

Nicht versichert sind Schäden

- 5.1 an antiken Fahrzeugen, die über 20 Jahre alt oder seit mindestens 10 Jahren nicht mehr hergestellt worden sind;
- 5.2 an Fahrzeugen, deren Wert die in der Leistungsübersicht angegebene Versicherungssumme überschreiten;
- 5.3 die unmittelbar oder mittelbar durch Aufruhr, innere Unruhen, kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge oder Beschlagnahme, Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung durch staatliche Organe verursacht werden;
- 5.4 die sich daraus ergeben, dass die versicherte Person die mit dem Mietwagen zur Verfügung gestellten Wartungs- oder Bedienungsanleitungen nicht beachtet;
- 5.5 durch Abnutzung oder Verschleiss, Insekten oder Ungeziefer;

- 5.6 infolge des Genusses von Alkohol, sofern der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Schadens über dem Promillesatz liegt, der nach jeweils geltender Rechtsprechung des Landes, in dem sich der berechnete Fahrer zum Zeitpunkt des Schadens aufhält, zum Führen eines Fahrzeuges erlaubt ist;
- 5.7 infolge des Einflusses sonstiger berauschender Mittel auf den Fahrer (z.B. Drogen);
- 5.8 wenn der Mietwagen für einen anderen als den im Mietvertrag genannten Zweck verwendet wird.

G Snow Comfort

1 VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssummen sind in der Leistungsübersicht ersichtlich.

2 GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung gilt weltweit.

3 VERSICHERTE EREIGNISSE UND LEISTUNGEN

3.1 Verlust und verspätete Ablieferung der Wintersportausrüstung

Wird die der versicherten Person gehörende Wintersportausrüstung (Ski, Snowboards und Zubehör) von dieser auf einer versicherten Reise mitgeführt und einer Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs zur Beförderung übergeben, übernimmt die ELVIA im Fall des Verlusts oder der verspäteten Ablieferung (mehr als 12 Stunden) der Wintersportausrüstung, die Kosten der notwendigen Miete einer entsprechenden Ersatz-Wintersportausrüstung bis maximal zur Höhe des in der Leistungsübersicht angegebenen Betrages pro Person und Tag, höchstens jedoch CHF 700.– pro Person und Reise.

3.2 Einschränkung planmässiger öffentlicher Transportmittel

Fallen zu Lasten der versicherten Person während einer versicherten Reise, infolge Annullierung oder Einschränkung von planmässig verkehrenden öffentlichen Transportmitteln aufgrund von Lawinen und/oder Erdbeben, zusätzliche nicht geplante Reise- bzw. Unterkunftsstellen an, übernimmt die ELVIA diese Kosten bis maximal zur Höhe des in der Leistungsübersicht angegebenen Betrages pro Person und Tag, höchstens jedoch CHF 350.– pro Person und Reise.

3.3 Schneemangel

Kann die versicherte Person während einer versicherten Reise am gebuchten Ferienort nicht wie geplant Ski oder Snowboard fahren, weil die dafür notwendigen Wintersport-Liftanlagen (nicht Kurz- und Transportlifte) wegen zu geringen Schneefalls mehr als 24 Stunden geschlossen sind, übernimmt die ELVIA die notwendigerweise zusätzlich entstehenden Transport- und Skiliftpasskosten für die Weiterführung des Wintersports in einem Ferienort der gleichen Kategorie oder, falls keine entsprechende Alternative zur Verfügung steht, anteilmässig die Kosten für den nicht in Anspruch genommenen Teil des ursprünglich erworbenen Ski- oder Liftpasses bis maximal zur Höhe des in der Leistungsübersicht angegebenen Betrages pro Person und Tag, höchstens jedoch CHF 500.– pro Person und Reise.

3.4 Nicht benutzter Ski- oder Liftpass infolge Unfall oder Krankheit

Wenn die versicherte Person nachweislich (ärztliches Zeugnis eines am Ferienort zugelassenen Arztes) infolge eines Unfalls oder Erkrankung während der versicherten Reise den ursprünglich erworbenen Ski- oder Liftpass nicht in Anspruch nehmen kann, erstattet die ELVIA anteilmässig die Kosten für den nicht in Anspruch genommenen Teil des Ski- oder Liftpasses.

4 NICHT VERSICHERTE EREIGNISSE (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

- 4.1 Wenn die versicherte Person selbst verantwortlich für die Verspätung ist.
- 4.2 Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt.
- 4.3 Schneemangel in der nördlichen Hemisphäre zwischen 1. April und 31. Oktober und in der südlichen Hemisphäre zwischen 1. Oktober und 30. April.
- 4.4 Schliessung der Skiliftanlagen aus anderen Gründen wie mangels Schneefall (z.B. Lawinengefahr, hohe Windstärke).

3 PFLICHTEN IM SCHADENFALL (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen der ELVIA beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person unverzüglich nach ihrer Rückkehr in die Schweiz das eingetretene Ereignis schriftlich der ELVIA anmelden.

III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen

H Travel Hotline

1 SERVICELEISTUNGEN

Die aufgeführten Serviceleistungen der ELVIA Travel Hotline können rund um die Uhr während 365 Tagen sowohl vor als auch während der Reise durch die versicherten Personen in Anspruch genommen werden.

1.1 Reiseinformationen

Die ELVIA-Assistance erteilt den versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.

1.2 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten sowie Anwälten und Dolmetschern/Übersetzern im Ausland

Die ELVIA-Assistance vermittelt ihren versicherten Personen bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Spital sowie Kontaktadressen von Anwälten und Übersetzern in der Gegend des Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die ELVIA Übersetzungshilfe.

1.3 Beratungsdienst

Die ELVIA-Assistance berät die versicherten Personen bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland. Weiter können sich die Versicherten auch bei alltäglichen Problemen im Reiseland an die ELVIA wenden.

1.4 Benachrichtigungsservice

Falls die ELVIA-Assistance-Zentrale Massnahmen organisiert, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

2 HAFTUNG

Die ELVIA-Assistance haftet nicht für Vermögensschäden und Gesundheitseinschränkungen, die aus den Informationen der Travel Hotline resultieren.

3 UM DIE DIENSTLEISTUNGEN DER TRAVEL HOTLINE ZU NUTZEN,

kann die versicherte Person auf folgende Nummern anrufen oder faxen:
Telefon +41 44 283 34 18 / Telefax +41 44 283 33 33.

I Bargeldvorschuss

1 SERVICELEISTUNGEN

Wird der versicherten Person auf einer versicherten Reise ausserhalb ihres Wohnstaates sämtliches Bargeld (inkl. Reisezahlungsmittel) gestohlen oder wird sie beraubt und es besteht keine andere Möglichkeit zur Beschaffung von Bargeld, dann leistet die ELVIA-Assistance aufgrund eines Anrufes einen Bargeldvorschuss in der Höhe von CHF 1200.–.

2 VERSICHERTE EREIGNISSE

Diebstahl und Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt).

3 PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON

3.1 Um einen Bargeldvorschuss zu erlangen, muss die versicherte Person auf folgende Nummer anrufen und den zugehörigen Polizeirapport auf folgende Nummer faxen (24 Stunden und 365 Tage im Jahr):
Telefon +41 44 283 34 18 / Telefax +41 44 283 33 33.

3.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, innert 30 Tagen nach Beendigung der Reise, den gesamten Bargeldvorschuss inklusive allfälliger Überweisungsgebühren der ELVIA-Assistance zurückzuzahlen. Dafür erhält die versicherte Person eine entsprechende Rechnung von der ELVIA-Assistance zugestellt.

J Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten

1 SERVICELEISTUNGEN

1.1 Kommen der versicherte Person während einer versicherten Reise ausserhalb ihres Wohnstaates die zur Rückreise benötigten Reiseunterlagen abhanden, hilft die ELVIA-Assistance bei der Ersatzbeschaffung der benötigten Unterlagen. Die anfallenden Kosten und Gebühren für die Neuausstellung von Unterlagen gehen zu Lasten der versicherten Person und werden von der ELVIA-Assistance nicht übernommen.

1.2 Die ELVIA-Assistance leistet bei Abhandenkommen des für die Rückreise benötigten Transportfahrscheins einen Vorschuss (maximal in Höhe des ursprünglichen Rück-Transportfahrscheins) zur Beschaffung eines Ersatzfahrscheins.

2 VERSICHERTE EREIGNISSE

Diebstahl und Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt) sowie Verlust.

3 PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON

3.1 Um die Leistungen der ELVIA-Assistance in Anspruch nehmen zu können, muss die versicherte Person auf folgende Nummer anrufen und den zugehörigen Polizeirapport, die Diebstahlanzeige oder Verlustmeldung auf folgende Nummer faxen (24 Stunden und 365 Tage im Jahr): Telefon +41 44 283 34 18 / Telefax +41 44 283 33 33.

3.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, innert 30 Tagen nach Beendigung der Reise, den gesamten Vorschuss zur Beschaffung eines Ersatzfahrscheins inklusive allfälliger Überweisungsgebühren der ELVIA-Assistance zurückzuzahlen. Dafür erhält die versicherte Person eine entsprechende Rechnung von der ELVIA-Assistance zugestellt.

K Kostenvorschuss bei Krankenhausaufenthalt

1 SERVICELEISTUNGEN

Wenn die versicherte Person während einer versicherten Reise ausserhalb ihres Wohnstaates hospitalisiert werden muss oder sich einer ärztlichen Behandlung unterziehen muss, leistet die ELVIA-Assistance, falls notwendig, einen Vorschuss bis CHF 4500.– an die Krankenhaus- bzw. Behandlungskosten. Der vorgeleistete Betrag ist der ELVIA-Assistance innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zurückzuzahlen.

2 PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON

2.1 Um einen Behandlungskostenvorschuss zu erlangen, muss die versicherte Person auf folgende Nummer anrufen und den entsprechenden Arztbericht (mit Diagnose) auf folgende Nummer faxen (24 Stunden und 365 Tage im Jahr):
Telefon +41 44 283 34 18 / Telefax +41 44 283 33 33.

2.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, innert 30 Tagen nach Beendigung der Reise, den gesamten Kostenvorschuss inklusive allfälliger Überweisungsgebühren der ELVIA-Assistance zurückzuzahlen. Dafür erhält die versicherte Person eine entsprechende Rechnung von der ELVIA-Assistance zugestellt.

L Kostenvorschuss im Fall von Strafverfolgungsmassnahmen/ Behördengängen

1 SERVICELEISTUNGEN

Wird die versicherte Person während einer versicherten Reise ausserhalb ihres Wohnstaates verhaftet oder mit Haft bedroht oder ist ein Behördengang notwendig, werden die im Folgenden genannten Leistungen erbracht.

1.1 Vorschuss der in diesem Zusammenhang anfallenden Anwalts- und Dolmetscherkosten bis max. CHF 4500.–.

1.2 Vorschuss einer von den Behörden verlangten Strafkautions bis maximal CHF 15 000.–.

2 PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON

2.1 Um einen Vorschuss laut Ziffer III L 1.1 und III L 1.2 zu erlangen, muss die versicherte Person auf folgende Nummer anrufen und den zugehörigen Polizeirapport, Anzeige bzw. Klageschrift oder Gerichts-/Behördenunterlagen auf folgende Nummer faxen (24 Stunden und 365 Tage im Jahr):
Telefon +41 44 283 34 18 / Telefax +41 44 283 33 33.

2.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, innert 30 Tagen nach Beendigung der Reise, den gesamten Vorschuss aufgrund von Ziffer III L 1.1 oder III L 1.2 inklusive allfälliger Überweisungsgebühren der ELVIA-Assistance zurückzuzahlen. Dafür erhält die versicherte Person eine entsprechende Rechnung von der ELVIA-Assistance zugestellt.

M Rückführung von mitreisenden Hunden und Katzen

1 SERVICELEISTUNGEN

Wenn die versicherte Person während einer versicherten Reise ausserhalb ihres Wohnstaates hospitalisiert wird, hilft die ELVIA-Assistance bei der Organisation der Rückführung mitreisender Hunde und/oder Katzen, vorausgesetzt, das betreffende Tier verfügt über die erforderlichen Unterlagen (Tierpass, Veterinärbescheinigung usw.) für den (grenzüberschreitenden) Transport und die Entgegennahme des Tieres durch Dritte ist an dem von der versicherten Person anzugebenden Bestimmungsort von dieser sichergestellt. Die zur und während der Rückführung anfallenden Kosten und Gebühren (Transport, Betreuung/Begleitung, Nahrung usw.) gehen zu Lasten der versicherten Person und werden von der ELVIA-Assistance nicht übernommen.

2 PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON

Um die Leistungen der ELVIA-Assistance in Anspruch nehmen zu können, muss die versicherte Person folgende Nummern anrufen (24 Stunden und 365 Tage im Jahr): Telefon +41 44 283 34 18 / Telefax +41 44 283 33 33.

M Unterstützung bei der Suche nach verlorenem Reisegepäck

1 SERVICELEISTUNGEN

Die ELVIA-Assistance ist der versicherten Person bei der Ortung verlorenen Reisegepäcks behilflich und informiert diese regelmässig über den aktuellen Stand der Nachforschungen.

2 VERSICHERTE EREIGNISSE

Verlust bzw. verspätete Auslieferung von vorübergehend verlorenem Reisegepäck.

3 PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON

3.1 Um Unterstützung bei der Suche nach verlorenem Reisegepäck zu erhalten, muss die versicherte Person auf folgende Nummer anrufen und die dazugehörige Tatbestandsaufnahme auf folgende Nummer faxen (24 Stunden und 365 Tage im Jahr): Telefon +41 44 283 34 18 / Telefax +41 44 283 33 33.

O Concierge Service Visa Platinum

1 SERVICELEISTUNGEN

Aufgrund eines Anrufes via Platinum Service Line der Visaeca organisiert die ELVIA sofern möglich verschiedene Concierge Services wie die Bereitstellung von Verkehrsinformationen, die Reservation eines Restaurants, die Buchung eines Mietwagens und die Bestellung von Blumen. Die ELVIA veranlasst die vereinbarte Reservierung oder Bestellung im Namen des Kunden und unter Angabe von dessen Kreditkartendaten. Die Abrechnung erfolgt bilateral zwischen dem Kunden und dem Dienst leistenden Unternehmen. Die gewünschten Dienstleistungen werden durch ein von der ELVIA gewähltes Unternehmen erbracht. Ist dies nicht möglich, organisiert die ELVIA sofern möglich dem Versicherten die Telefonnummer der entsprechenden Institution.

2 KOSTEN

Die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen gehen nach der jeweils gültigen Preisliste des durch die ELVIA gewählten Unternehmens zu Lasten des Kunden. Alle von der ELVIA gemachten Reservierungen unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der von der ELVIA in Verbindung gebrachten Unternehmen. Der Versicherte ist dem von der ELVIA gewählten Unternehmen direkt verantwortlich für die Begleichung sämtlicher bezogenen Leistungen. Der Versicherte kommt selbst für allfällige Stornogeühren oder Nichterscheinungskosten auf, die aufgrund von Reservationen im Namen des Versicherten entstanden sind.

3 HAFTUNG

Die ELVIA haftet nicht für:

- Vermögensschäden, die infolge Verspätung oder falscher Angaben resultieren, noch für mangelhafte Dienstleistungen oder Mängel der beschafften Gegenstände irgendwelcher Art.
- Vermögensschäden, welche mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution entstanden sind.
- die Nichterfüllung der bestellten Leistung.

4 DIENSTLEISTUNGEN

Um die Dienstleistungen des ELVIA Concierge Service zu nutzen, kann der Versicherte auf folgende Nummern anrufen oder faxen:

Viseca Card Services SA, Platinum Service
Telefon +41 58 958 80 00, Fax +41 58 958 80 01
Platinum Service Line +41 800 752 846



Viseca Card Services SA

Hagenholzstrasse 56

Postfach 7007

CH-8050 Zürich

Telefon +41 (0)58 958 80 00

Fax +41 (0)58 958 80 01

Platinum Service Line +41 (0)800 752 846

www.viseca.ch

AVB_PLAT_DE_1012 32426